



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 503/6-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages
vom 17. Dezember 1981, mit dem das
Gesetz über die Gliederung des Landes
Niederösterreich in Gemeinden geändert
wird (Markterhebung Bisamberg)

Zu GZ Ltg-G-92-1981
vom 17. Dezember 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

POSCH

Klappe 2249 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Jänner 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des NÖ. Landtages vom 17. Dezember 1981, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird (Markterhebung Bisamberg) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

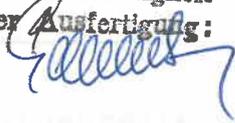
Außerhalb von Einspruchsgründen wird darauf hingewiesen, daß bei der Zitierung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden in der Präambel des Gesetzesbeschlusses die im Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl.Nr. 1/1971, für die Einrichtung des Landesgesetzblattes gebotene Systematik unberücksichtigt bleibt. Gemäß § 1 Abs. 2 lit.c leg.cit. ist nämlich das System u.a. so einzurichten, daß auch der für einen bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Rechtszustand ermittelt werden kann, was nach der ansonsten ver-

folgten Methode der Zitierung niederösterreichischer Landesgesetze durch die Anfügung einer Ordnungszahl an die Systemzahl (0 für das Stammgesetz, 1, 2, 3 usw. für die jeweils nachfolgenden Novellen) bewirkt wird.

Die in Rede stehende Zitierung im Gesetzesbeschluß läßt aber die für die geltende Rechtslage maßgebliche Ordnungszahl vermissen (vgl. hingegen im Bericht an den Landtag die auf Seite 4 enthaltene Zitierung der NÖ. Gemeindeordnung 1973, die, wenn auch unter Anführung einer falschen, weil überholten Ordnungszahl - die NÖ. Gemeindeordnung 1973 hat ja durch die Kundmachung vom 8. Oktober 1981, 114. Stück, bereits die Fassung 1000-4 erhalten - diesem System Rechnung trägt).

28. Jänner 1982
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Am der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

Hy-G-92/1
1. FEB 1982
Beib. I Beilagen
Stempel



-. - . - . - . -

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die Abt. II/1 - Herrn Votr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER
die LAD - Verfassungsdienst
mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

1. Februar 1982.

Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)